



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der WIN CNC GmbH, Meerane (nachfolgend „Auftragnehmer“), und ihren Auftraggebern, ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote des Auftragnehmers sind vier Wochen ab Ausstellungsdatum verbindlich, sofern nicht anders angegeben. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der beauftragten Leistungen zustande. Ergänzungen oder Änderungen – auch mündlich oder telefonisch – bedürfen der Schriftform.

### 3. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro ab Werk Meerane zzgl. Verpackungs- und Versandkosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisvereinbarungen erfolgen ausschließlich durch individuelle Angebote.

Bei laufenden Geschäftsbeziehungen ist die WIN CNC GmbH berechtigt, Preise mit Wirkung für die Zukunft einseitig anzupassen. Ein Nachweis über gestiegene Kosten ist dabei nicht erforderlich. Über Preisanpassungen wird der Auftraggeber mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten in Textform informiert. Erfolgt kein Widerspruch bis zum Inkrafttreten, gelten die neuen Preise als akzeptiert.

### 4. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt nach bestem Wissen versichert, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über (§ 447 BGB). Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch abgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar.

## 5. Lieferfristen

Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft gemeldet wurde. Bei höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Streiks oder unvorhergesehenen Ereignissen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

## 6. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart – wie folgt zu begleichen:

- innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto
- oder innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto. Skonto wird nur gewährt, wenn alle vorhergehenden Rechnungen vollständig bezahlt sind.

Bei Erstaufträgen, hohem Auftragsvolumen oder zweifelhafter Bonität behält sich der Auftragnehmer vor, nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu liefern.

Zahlungsverzug berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen Fälligestellung aller offenen Forderungen sowie zur Zurückbehaltung oder Einstellung weiterer Lieferungen. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) berechnet. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt unberührt.

Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus dem jeweiligen Liefervertrag Eigentum der WIN CNC GmbH (einfacher Eigentumsvorbehalt). Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen.

Darüber hinaus behalten wir uns einen erweiterten Eigentumsvorbehalt vor: Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung – auch solche aus künftigen oder bedingten Geschäften – vollständig beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt bleibt somit auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen oder saldiert wurden.

Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber an Dritte – sei es unverändert, verarbeitet oder verbunden – tritt anstelle des ursprünglichen

Sicherungsinteresses der verlängerte Eigentumsvorbehalt in Kraft. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle ihm gegen seine Abnehmer aus einer solchen Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, und zwar in Höhe der Forderungen der WIN CNC GmbH, mit allen Nebenrechten an die WIN CNC GmbH ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit ausdrücklich an. Der Auftraggeber bleibt widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinen Abnehmern offen zu legen und alle zur Durchsetzung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bereitzustellen.

Wird die Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. In der Rücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Sämtliche durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und etwaige Kosten der Rechtsverfolgung zu tragen, sofern diese nicht vom Dritten zu erlangen sind.

## **8. Gewährleistung und Nachbesserung**

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt schriftlich zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung.

Im Falle berechtigter Mängel steht dem Auftragnehmer ausdrücklich das Recht auf Nachbesserung zu. Weitere Ansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nachbesserungen durch den Auftraggeber oder Dritte werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers akzeptiert. Nicht abgesprochene Nacharbeiten werden nicht vergütet.

## **9. Haftung**

Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Die Haftung ist insgesamt auf den Auftragswert begrenzt.

## **10. Gerichtsstand und Recht**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zwickau. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.